

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1966	Nummer 72
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	21. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung an Forstbetriebsbeamte für das Bewohnen einsam gelegener Dienstwohnungen	820
21700	28. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verhältnis der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu Beihilfen nach den Beihilfavorschriften im öffentlichen Dienst	821
280	21. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	821
8300	25. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zuständigkeit für die Gewährung von Zahnersatz und für die Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heil- oder Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 5 BVG)	821

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 4. 1966	RdErl. — Medizinalbeamtenkongreß vom 14.—16. Juni 1966 in Trier und Parallelveranstaltung des Bundesverbandes der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.	821
	Finanzminister	
22. 4. 1966	RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1966	822
	Notizen	
22. 4. 1966	Änderung der Sprechzeit des Brasilianischen Generalkonsulats in Düsseldorf	822
25. 4. 1966	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf	822

I.

203203

Entschädigung an Forstbetriebsbeamte für das Bewohnen einsam gelegener Dienst- wohnungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 4. 1966 — IV A 1 — 13 — 01

1. Allgemein

- 1.1 Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die sich aus der Lage der Dienstwohnung ergeben, wird eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung auf Grund der Nr. 6 der Vorbemerkungen (Anlage 1) des LBesG 65 v. 19. August 1965 (GV. NW. S. 258/SGV. NW. 20320) gezahlt.
- 1.2 Diese Entschädigung erhalten Forstbetriebsbeamte, sofern sie auf Anordnung eine nach Ziff. 2.1 einsam gelegene Dienstwohnung bewohnen.
- 1.3 Die Entschädigung wird monatlich mit den Bezügen gezahlt. Für den Monat, in dem die Dienstwohnung bezogen bzw. geräumt wird, ist die Entschädigung tageweise zu zahlen.
- 1.4 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird die Zahlung der Entschädigung zum Ende des Monats eingestellt, in dem das Dienstverhältnis endet.
Beim Tode des Forstbetriebsbeamten wird die Entschädigung an die Hinterbliebenen weitergezahlt bis zum Ende des Monats, in dem sie die Dienstwohnung räumen, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten nach Ablauf des Sterbemonats.
- 1.5 Während des unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährtenurlaubes oder der Erkrankung wird die Entschädigung weitergezahlt. Der Vertreter erhält für die Vertretung keine Entschädigung; er hat auch keinen anteilmäßigen Anspruch gegenüber dem vertretenen Beamten.

2. Berechnung der Entschädigung

- 2.1 Einsam gelegene Dienstwohnungen im Sinne dieses RdErl. sind Wohnungen, die 3 km oder mehr von der nächsten zumutbaren Einkaufsmöglichkeit für Brot, Milch oder Kolonialwaren entfernt liegen.
Dabei ist die nächste mit einem Pkw befahrbare Wegestrecke zu unterstellen.
- 2.2 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für kinderzuschlagsberechtigende Kinder.

- 2.3 Der Grundbetrag ist gestaffelt in Stufen, die sich nach der Entfernung zwischen der Dienstwohnung und den in Ziff. 2.1 genannten Einkaufsmöglichkeiten richten.

Liegen die oben genannten Einkaufsmöglichkeiten in unterschiedlicher Entfernung zur Dienstwohnung, so ist die am weitesten entfernte Einkaufsmöglichkeit für die Einstufung maßgebend.

Bei Entfernungen von mehr als 3 km werden Bruchteile eines Kilometers gemeinlich auf- bzw. abgerundet.

- 2.4 Als Stufen werden gebildet:

Stufe	3 km Entfernung
Stufe I	4 " "
Stufe II	5 " "
Stufe III	6 " "
Stufe IV	7 " "
Stufe V	8 " "
Stufe VI	9 " "
Stufe VII	10 " "
Stufe VIII	und mehr.

- 2.5 Bei zusätzlichen Erschwernissen (Fahrweg nicht ganzjährig befahrbar o. ä.) kann in die nächst höhere Stufe eingestuft werden. Bei besonderen Erleichterungen (günstiger Anschluß an ein öffentliches Verkehrsmittel o. ä.) kann in die nächst niedere Stufe eingestuft werden; dies gilt nicht für die Stufe I.

- 2.6 Als Grundbetrag werden in Stufe I 15,— DM/Monat gezahlt. Je Stufe erhöht sich dieser Betrag um 5,— DM/Monat.

- 2.7 Als Sonderbetrag werden für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind 30 % und für jedes weitere 15 % des jeweils gewährten Grundbetrages gezahlt.

Unberücksichtigt bleiben jedoch die kinderzuschlagsberechtigenden Kinder, die nicht im Hausstand des Forstbetriebsbeamten wohnen. Als im Hausstand wohnend gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit unterbringen mußte, um den Besuch der Volksschule zu ermöglichen, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

- 2.8 Die Summe von Grundbetrag und Sonderbetrag wird auf volle DMark aufgerundet.

- 2.9 Die Höhe der Entschädigung gemäß Ziff. 2.6 bis 2.8 kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Stufe	Monatlicher Grundbetrag	Monatlicher Grundbetrag einschließlich Sonderbetrag					
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	15	20	22	24	27	29	31
II	20	26	29	32	35	38	41
III	25	33	37	40	44	48	52
IV	30	39	44	48	53	57	62
V	35	46	51	56	62	67	72
VI	40	52	58	64	70	76	82
VII	45	59	66	72	79	86	93
VIII	50	65	73	80	88	95	103

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Die Einstufungen nach Ziff. 2.1 bis 2.5 erfolgen unter Mitwirkung des Personalrates durch das Forstamt. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.
- 3.2 Der Regierungspräsident setzt die Entschädigung fest und veranlaßt die Zahlung.
- 3.3 Die Entschädigungsempfänger sind verpflichtet, jede Änderung, die die Höhe der Entschädigung beeinflussen kann, unverzüglich dem Forstamt anzuzeigen.

4. Schlußbestimmungen

Die Zahlung der Entschädigung nach diesem RdErl. erfolgt vom Rechnungsjahr 1966 an.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1966 S. 820.

21700

Verhältnis der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1966 — IV A 2 — 5018.0

Der Bundesminister des Innern hat auf Anfrage in einem Rundschreiben an die Obersten Landessozialbehörden die Auffassung vertreten, daß die Leistungen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte an Angehörige des öffentlichen Dienstes gegenüber den Beihilfenvorschriften des Bundes nachrangig sind.

Der Träger der Sozialhilfe kann demnach bei Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz den Anspruch auf Beihilfe nach diesen Vorschriften auf sich überleiten. Entsprechendes gilt, wenn der Anspruch auf Beihilfe auf den Beihilfenvorschriften eines Landes beruht.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt diese Auffassung.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß auch die übrigen Leistungen der Sozialhilfeträger an Angehörige des öffentlichen Dienstes nachrangig sind, wenn und soweit ein Anspruch auf Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften besteht.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1966 S. 821.

280

Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung;

hier: Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 4. 1966 — III R — 8010 — (III Nr. 19:66)

Nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) v. 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) i. Verb. mit § 78 VwGO sind — abweichend von den Vorschriften der außer Kraft getretenen MR VO 165 — Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Damit müssen in allen Streitfällen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die den Aufgabenbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichts-

ämter betreffen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter verklagt werden. Um eine rechtsförmliche Bearbeitung der Prozeßführung sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben dem Regierungspräsidenten unverzüglich Klageschriften, Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsaktes, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, sowie Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen in Abschrift oder Ablichtung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schriftsätze, in denen die Klage oder Anträge geändert werden, die wesentlich neue Gesichtspunkte enthalten oder die sich auf den Abschluß des Verfahrens beziehen.
2. Der Regierungspräsident entscheidet darüber, ob und in welcher Weise er an der Bearbeitung der Streitsache zu beteiligen ist. Er bestimmt ggf. den Wortlaut der Stellungnahme, den das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt gegenüber dem Gericht oder den Beteiligten abzugeben hat. Der Regierungspräsident ist auch dann über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn er seine Beteiligung nicht für erforderlich hält. Insbesondere sind ihm Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeschriften vorzulegen.
In Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster oder dem Bundesverwaltungsgericht soll sich der Regierungspräsident regelmäßig einschalten.
3. Über den Beginn und den Fortgang des Verfahrens ist mir zu berichten, wenn ich mit der Sache befaßt gewesen bin oder wenn der Streitfall von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten sinngemäß für Streitfälle, an denen die Staatlichen Gewerbeärzte beteiligt sind.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1966 S. 821.

8300

Zuständigkeit für die Gewährung von Zahnersatz und für die Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heil- oder Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 5 BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 4. 1966 — II B 2 — 4080 (10:66)

Über Anträge auf Gewährung von Zahnersatz bis zum Betrage von 1 200,— DM sowie über Anträge auf Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heil- oder Krankenbehandlung bis zum Betrage von 2 000,— DM entscheiden die Versorgungsämter. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Zustimmung des Landesversorgungsamtes einzuholen.

Meinen RdErl. v. 5. 12. 1961 — SMBl. NW. 8300 — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 821.

II.**Innenminister**

**Medizinalbeamtenkongreß
vom 14.—16. Juni 1966 in Trier
und**

**Parallelveranstaltung des Bundesverbandes
der Zahnärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1966 — VI A 2 — 21.61.09

Wegen der Bedeutung der Veranstaltungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst empfehle ich, im Rahmen

des dienstlich vertretbaren den Medizinaldezernenten der Regierungen und den Ärzten und Zahnärzten der Gesundheitsämter den Besuch als Dienstreise zu genehmigen. Zu den entstehenden Reisekosten leiste ich keine Zuschüsse.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf,
Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster,
Zahnärztekammer Nordrhein in Düsseldorf,
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 821.

Finanzminister

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1966

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 4. 1966 —
B 3140 — 939 IV/66

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehörigen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeitlich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1966/67 zu ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes auch in diesem Jahr auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Bruttobezüge (ausschließlich Kinderzuschlägen) 800 DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige Kinderzuschlag bezieht, um 50 DM.
2. Der Vorschuß beträgt 125 DM je Haushalt; er erhöht sich um je 25 DM für den Ehegatten und für jedes weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln ab 1. September 1966 gewährt werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 31. März 1967 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur

Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt hiervon unberührt.

4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 822.

Notizen

Anderung der Sprechzeit des Brasilianischen Generalkonsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 22. April 1966
Prot — 406 — 3/66

Die Sprechzeit des Brasilianischen Generalkonsulats, Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 164, ist ab 15. April 1966 wie folgt:

Montag bis Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr,

Dokumentenannahme und -abgabe 9.00 bis 13.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 822.

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. April 1966
Prot — 433 c — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Ali Benkacem am 14. April 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das dem bisherigen Wahlkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf, Herrn Dr.-Ing. W. Fries, am 3. Februar 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Herr Generalkonsul Ali Benkacem am 1. Februar 1965 erteilte Zulassung für das Land Hamburg ist ebenfalls erloschen.

Anschrift des Generalkonsulats: Düsseldorf-Gerresheim, Lakronstraße 6. Telefon: 69 69 11/12, Sprechzeit: Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.30 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 822.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.